

Kopie

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Hohenfurch

Herr Bürgermeister Guntram Vogelsgesang

Hauptplatz 7

86978 Hohenfurch



Umweltschutzverwaltung

Gebäude I
Püttrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Kamperschroer
Zimmer Nr.: 209
Tel.: (0881) 681-1692
Fax: (0881) 681-2296
j.kamperschroer@ira-wm.bayern.de

Weilheim i. OB,
06.12.2021

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
1734.021 Bauhof Hohenfurch

Ihr Schreiben vom:
15.11.2021

Ihr Aktenzeichen:

Naturschutzrecht;

Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG, FINr. 950, Gemarkung Hohenfurch

Anlagen:

1 Empfangsbekanntnis g. R.

1 Luftbild zur Ausgleichsfläche

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Vogelsgesang,

zu Ihrem Antrag vom 15.11.2021 erlässt das Landratsamt Weilheim-Schongau folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Gemeinde Hohenfurch wird die Ausnahme zum Eingriff in das gemäß Art. 23 BayNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop mit „arten- und strukturreichem Dauergrünland“ als Teilfläche des Flurstücks mit der Nummer 950 in der Gemarkung Hohenfurch nach Maßgabe der mit E-Mail vom 15.11.2021 vorgelegten und am 16.11.2021 geprüften Antragsunterlagen sowie der unter Nr. 2 dieses Bescheids genannten Auflagen erteilt.
2. Die Ausnahme unter Nr. 1 dieses Bescheids wird mit folgenden Auflagen verbunden:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@ira-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-schongau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Sparkasse Oberland
IBAN: DE53 7035 1030 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1WHM

- 2.1. Die Gemeinde Hohenfurch hat für den Eingriff und die Inanspruchnahme des nach Art. 23 BayNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG geschützten Biotopes auf einer Fläche von ca. 720 m² einen Ausgleich zu schaffen.
 - 2.2. Als Ausgleichfläche wird das Grundstück mit der Flurnummer 2105 in der Gemarkung Hohenfurch festgesetzt.
Die Gesamtfläche des Flurstücks 2105 in der Gemarkung Hohenfurch beträgt 7.298 m². Hiervon sind als Ausgleichsfläche 65 % anrechenbar und aufwertbar, was einer Fläche von 4.744 m² entspricht. Von dieser Fläche sind insgesamt 720 m² als Ausgleich nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG heranzuziehen.
 - 2.3. Der Ausgleich ist auf dem Flurstück mit der Nummer 2105 in der Gemarkung Hohenfurch außerhalb des dort gekennzeichneten, bereits höherwertigen Bestands zu erbringen. Das Flurstück ist dem beiliegenden Luftbild zu entnehmen. Das Luftbild wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.
 - 2.4. Die unter den Nummern 2.2 und 2.3 dieses Bescheides beschriebene Ausgleichsfläche ist zukünftig zur Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlands bzw. eines arten- und strukturreichen Dauergrünlands (FFH-LRT 6510) wie folgt zu pflegen:
 - 2.4.1. Die Ausgleichsfläche ist extensiv zu beweiden. Die Pflegebeweidung ist ab Mitte Juni eines jeden Jahres in 2-3 Durchgängen mit einer Dauer von maximal 2 Wochen durchzuführen.
 - 2.4.2. Die Ausgleichsfläche darf nicht als Stand- oder Dauerweide genutzt werden.
 - 2.4.3. Im Herbst eines jeden Jahres ist eine Nachmahd durchzuführen, um Weidekräuter wie Disteln und ähnliche Pflanzen zurückzudrängen.
 - 2.4.4. Der im Osten der Ausgleichfläche stehende Baum ist zu erhalten.
 - 2.4.5. Die Entwicklungspflege und der Entwicklungserfolg sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
 - 2.4.6. Das Pflege- und Entwicklungskonzept ist spätestens nach 5 Jahren im Rahmen einer Erfolgskontrolle zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Hohenfurch beabsichtigt ihren Bauhof auszulagern und auf der Flurnummer 950 in der Gemarkung Hohenfurch neu zu errichten, weshalb dafür nachfolgend ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Bei den Vorarbeiten zur Abarbeitung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wurde vom beauftragten Landschaftsplanungsbüro festgestellt, dass eine Teilfläche den nach der Novellierung des BayNatSchG 2019 inzwischen gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG zuzurechnen ist.

Aus diesem Grund hat die Gemeinde Hohenfurch mit E-Mail vom 15.11.2021 einen Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG zum Eingriff in das nach Art. 23 BayNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop mit „arten- und strukturreichem Dauergrünland“ als Teilfläche des Flurstücks mit der Nummer 650 in der Gemarkung Hohenfurch gestellt.

Im Rahmen der Antragsprüfung wurde der Sachbereich des Fachlichen Naturschutzes beteiligt. Hierzu liegt eine Stellungnahme vom 16.11.2021 vor, aus welcher die Zustimmung zur Ausnahme hinsichtlich des Eingriffs in den Biotopbereich aus naturschutzfachlicher Sicht hervorgeht.

II.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) verboten. Die Zulassung einer Ausnahme von diesen Verboten ergibt sich aus § 30 Abs. 4 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG. Demnach kann für Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen eines Biotopes führen würden und die auf Grund der Aufstellung, der Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen zu erwarten sind, vor der Aufstellung des Bebauungsplanes eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung beantragt werden.

Im vorliegenden Fall wurde mit E-Mail vom 15.11.2021 der Antrag gestellt, im Rahmen der Auslagerung des Bauhofs auf die Flurnummer 950 in der Gemarkung Hohenfurch in das gesetzlich geschützte Biotop mit „arten- und strukturreichem Dauergrünland“ als Teilfläche des oben genannten Flurstücks einzugreifen. Diese Fläche weist gemäß dem § 30-Schlüssel des Bayerischen Landesamtes für Umwelt mehr als 11 wiesentypische Krautarten nach der Tafel 36 dieses Schlüssels auf und wird daher als „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ eingestuft, das nach Art. 23 BayNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG geschützt ist. Gemäß dem Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern wird dieser Wiesenbestand aufgrund seines Artenspektrums und der Höhenlage zudem als Lebensraumtyp „6510 Mageres Flachland-Mähwiese“ eingestuft.

Durch die geplanten Maßnahmen liegt eine Beeinträchtigung des o.g. Biotops vor, welche jedoch im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Bereits seit längerer Zeit ist die Gemeinde Hohenfurch auf der Suche nach einem geeigneten Standort für den Bauhof und den Wertstoffhof. Bisher verteilt sich der Bauhof und dessen Lager auf mehrere Standorte über das gesamte Ortsgebiet, sodass die Schaffung eines neuen und zentralen Standortes künftig erhebliche Einsparungen von Arbeitszeit und Betriebskosten ergeben können. Im Zuge des hier beantragten Vorhabens soll auch der sich am Bauhof befindliche Containerstandort für Altglas, Dosen, Klein elektrogeräte sowie der Altkleiderwertstoffhof der Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH zum neuen Standort des Bauhofs verlagert werden. Die geplanten Bau- und Eingriffsmaßnahmen liegen daher im öffentlichen Interesse.

Das Interesse einer zentralen und wirtschaftlichen Sammlung von Wertstoffen am geplanten neuen Standort auf der Flurnummer 950 in der Gemarkung Hohenfurch überwiegt in diesem Fall dem Interesse des Biotopschutzes. Eine andere zumutbare naturschonendere Standortalternative im Gemeindegebiet ist in diesem Fall nicht ersichtlich.

Die Erteilung der Ausnahmen ist auch als verhältnismäßig anzusehen. Durch den in den Antragsunterlagen vorgesehenen Flächenausgleich wird dem Interesse des Natur- und Artenschutzes und auch dem Biotopschutz Rechnung getragen. Die Ausnahme ist erforderlich, da keine mildereren Mittel oder Maßnahmen zur Verfügung stehen. Nur durch Zulassung der Ausnahme ist die Schaffung einer zentralen Wertstoff-sammelstelle möglich. Die Zulassung der Ausnahme ist als angemessen anzusehen, da diese nicht außer Verhältnis mit dem verfolgten Zweck steht. Das Interesse der Öffentlichkeit an einem zentralen Abgabeort für die anfallenden Wertstoffe und Klei-nelektrogeräte überwiegt in diesem Zusammenhang das Interesse des Biotopschut-zes. Durch die nach den Eingriffen erfolgenden Rekultivierungs- und Renaturierungs-maßnahmen auf der Flurnummer 2105 in der Gemarkung Hohenfurch werden die Beeinträchtigungen ausgeglichen. Die Ausnahmen können somit aus naturschutz-fachlicher und -rechtlicher Sicht zugelassen werden.

Die Festsetzung der Auflagen unter Nummer 2 dieses Bescheides stellen Nebenbe-stimmungen im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG dar, welche mit den naturschutz-rechtlichen Ausnahmen verbunden werden konnten. Die Auflagen entsprechen ebenfalls pflichtgemäßem Ermessen nach Art. 40 BayVwVfG. Insbesondere sind in den Nebenbestimmungen Maßgaben zur anschließenden Renaturierung geregelt, welche zur Zulassung der Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG erforderlich waren. Die Auflagen sind verhältnismäßig und dienen der Sicherstellung des gesetzlichen Biotopschutzes. In diesem Zusam-menhang überwiegt das Interesse am Ausgleich von Beeinträchtigungen in Biotopen das Interesse des Antragstellers an der uneingeschränkten Durchführung der ge-planten Maßnahme.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** (Zustel-lung) Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle er-hoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachschrifft: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.

b) Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München: Bayerstr. 30, 80335 München) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichts-barkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

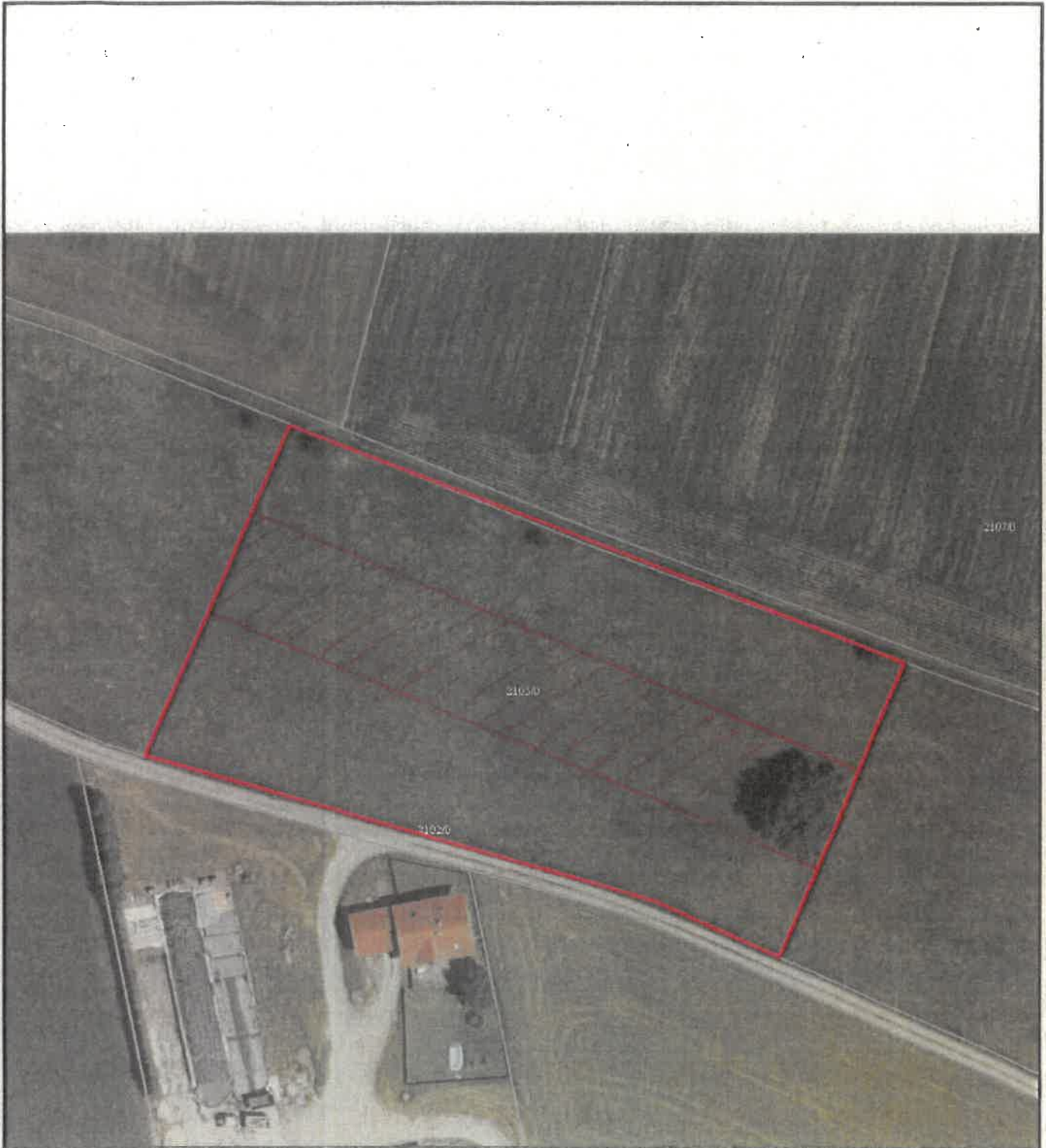
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen


Kämperschroer



 = bereits höherwertiger Bestand; nicht aufwertbar

Ausgleichsfläche auf FINr. 2105 zum Eingriff in das Biotop auf FINr. 950, Gmkg. Hohenfurch

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:1.000 - 1 cm entspricht 10,00 m

50 m

